

wesen, und deshalb müsse es mit Zuchthaus bestraft werden. Ich muß darauf erwiedern, der Diebstahl ist auch ein entehrendes Verbrechen, und insofern müßte er auch mit Zuchthausstrafe belegt werden. Wenn man nun aber auf den Grund geht, warum der Eid so hart bestraft werden soll, so kann er doppelter Art sein. Ein Abgeordneter hat ihn vorzüglich in Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion gesucht, und deshalb müsse die Zuchthausstrafe in Anwendung kommen. Das steht aber im Widerspruch mit der 178 §., wo die Gotteslästerung mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Einem Jahre oder mit Arbeitsstrafe von Zwei Monaten bis zu Zwei Jahren belegt werden soll. Hierin kann also der Grund zu einer solchen Härte der Strafe nicht liegen. Sucht man den Grund in der Rechtsverletzung, so glaube ich, durch das Beispiel, was ich angeführt habe, bewiesen zu haben, daß die Rechtsverletzung nicht stets so groß ist, um Zuchthausstrafe zu erkennen. Es ist ferner angeführt worden, die Staatsregierung möge das Nöthige thun, um durch ein Gesetz dem Meineide vorzubeugen. Das ist auch die Ansicht der Staatsregierung, aber eine Revision aller bestehenden Gesetze vorzunehmen, um zu sagen, welche Eide noch geleistet werden sollen oder nicht, das ist unmöglich. Die Staatsregierung ist hierauf bereits aufmerksam gewesen, und sie wird der verehrten Kammer noch im Laufe dieses Landtags einen Vorschlag zu einem Gesetz bringen, wo namentlich der Eid für Gefährde abgeschafft wird.

v. Welck: Das Beispiel, welches der Herr Staatsminister angeführt hat, bestärkt mich nur noch mehr in der Ansicht, daß die Staatsregierung bei Bestimmung der Strafe bloß von der Rechtsansicht ausgegangen ist und die religiöse Ansicht ganz bei Seite gesetzt hat. Derjenige, der nach orthodoxen Begriffen seine ewige Seligkeit verscherzt, um sich mit selbiger einen neuen Paß zu erhandeln oder sonst vielleicht ein paar Groschen zu ersparen, der scheint mir doch noch weit verworfener und strafbarer zu sein, als wenn sich Jemand, der am Rand der Verzweiflung steht, zu Rettung seines ganzen zeitlichen Glücks zu Leistung eines Meineids hinreißen läßt. Der von dem Herrn Staatsminister erwähnte Vorwurf der Inconsequenz würde übrigens mich nicht treffen, da ich mir erlauben werde, auch bei den §. 178 — 182 auf Erhöhung der Strafe anzutragen.

D. Großmann: Ich halte die Härte der Strafe durch die von dem Hrn. Minister vorgebrachten Gründe durchaus nicht für hinlänglich widerlegt. Das angeführte Beispiel beweist eben die Nothwendigkeit der Strafe, anstatt der Milde. Ferner der Punct mit der Gotteslästerung scheint mir gar nicht relevant genug. Die Gotteslästerung ist ein Ausbruch der Rohheit, der in dem Augenblick einer gereizten Leidenschaft hervortritt. Z. B. es treten ganz unerwartete Unglücksfälle ein, oder der Mensch wird von häufigen körperlichen Schmerzen gepeinigt, dann kann ein roher Mensch in Gotteslästerung ausbrechen. Er wird es in diesem Zustande thun. Das kann er also nur im Zustande der Rohheit thun, aber nicht, wenn man die Leidenschaft nicht voraussetzte. Er wird von der Obrigkeit 8 Tage vorher durch eine insinuirte Citation gefordert, und da hat er Zeit genug, sich zu bedenken und die Sache zu über-

legen. Es betrifft mehr oder minder wichtige Gegenstände. Er wird vor Begehung eines Meineides gewarnt. Also hier ist die Imputation ungleich größer, als bei der Gotteslästerung. Wenn man aber den Meineid mit dem Diebstahle vergleicht, so weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll. Die Noth und der Mangel sind Motiven, welche tausendfach und millionenfach vorkommen, und den allerdings nicht gewissenhaften Menschen verleiten können, seine Hand nach fremdem Gute auszustrecken. Wer aber das Heiligste verkennt und soweit verstockt ist gegen sein innerstes Gewissen, und den Meineid nicht scheut, so steht dies doch ungleich höher als der Diebstahl.

Domherr D. Günther: Ich bin meines Orts vollkommen damit einverstanden, daß der Meineid als ein schweres Verbrechen angesehen und bestraft werden müsse. Ich würde daher auch sogleich selbst beantragen, daß die Strafe desselben höher gestellt werde, als im Gesetzentwurfe geschehen ist. Aber damit ist nicht gesagt, daß das Minimum, welches im Gesetzentwurfe ausgesprochen ist, verworfen werden müsse. Wer in seinem Geschäft und Beruf Gelegenheit gehabt hat, viele tausend Gestaltungen zu sehen, wo auf den Eid erkannt und dieser geleistet worden ist, der wird die Ueberzeugung theilen, daß falsche Eide keineswegs immer eine so große Verworfenheit involviren und einzig aus den schlechtesten Gesinnungen hervorgehn, sondern häufig aus einem unrichtigen Urtheile, welche Pflicht im Conflict mehrerer Pflichten unter einander als höher stehend anzusehen sei. Mir ist vor kurzem ein Fall vorgekommen, wo ein Richter, was er freilich nicht hätte thun sollen, aber doch gethan hat, in einer Untersuchung gegen einen Mann wegen eines Holzdiebstahls die Frau als Zeugin eidlich abgehört hatte. Ich meines Orts bin überzeugt, die Frau hat falsch geschworen; ich glaube es wenigstens, obschon darüber keine Untersuchung stattgefunden. Hätte sie die Wahrheit gesagt, so hätte sie ihren Mann in eine schon ziemlich bedeutende Strafe gebracht. Dies hielt sie für Unrecht, und zwar in ihrer Befangenheit für ein größeres Unrecht, als wenn sie falsch schwor. Es wird nun Niemandem einfallen, hieraus eine gänzliche Straflosigkeit derselben herleiten zu wollen, aber sie mit Zuchthausstrafe zu bestrafen, das scheint mir doch zu hart und geht auch über das Verhältniß mit andern Strafen hinaus. Allerdings liegt im falschen Eide eine grobe Immoralität, aber nicht nur wird der Grad der Immoralität beurtheilt werden müssen mit Berücksichtigung des schon erwähnten Umstandes, daß ein falscher Eid bisweilen geleistet wird in Folge eines unrichtigen Urtheils über den Vorrang unter mehreren scheinbar mit einander im Conflict stehenden Pflichten, sondern es kommt hierzu auch noch, daß in sehr vielen Fällen, wie jetzt die Sachen stehen, den Schwörenden gar nicht recht klar ist, was sie eigentlich schwören, und ihnen sogar nicht immer Zeit genug bleibt, um zu überlegen, ob sie schwören sollen oder nicht. Ich beziehe mich in der letztern Hinsicht auf den speziellen Fall, welchen der Hr. Minister vorhin angegeben hat. Somit glaube ich, daß das Minimum der Strafe bei dem Meineid mit Sechs Monaten Arbeitshaus hoch genug angesetzt ist, wogegen das Maximum